

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 25. Januar

1954

Inhalt: 1. Studientagung über Kirche und Judentum 1954. 2. Bundesgesetz über die Sorge für die Kriegsgräber. 3. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Wattenscheid und Königsstele. 4. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Olpe und Oberholzklau. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bottrop. 6. Persönliche und andere Nachrichten.

Studientagung über Kirche und Judentum 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 1. 1954
Nr. 148/C 20—18

Der Deutsche Evangelische Ausschuß für Dienst an Israel hält seine 6. Studientagung vom 23. bis 26. Februar 1954 mit dem Thema: „Die heilige Schrift in christlicher und jüdischer Sicht“ in Mannheim.

Tagungsverlauf

Dienstag, den 23. Februar 1954

20,00 Uhr Öffentlicher Begrüßungsabend im Großen Saal des Wartburghospizes Mannheim F. 4/7—9
Vortrag von Heinz Flügel, Tutzing: „Die Heilige Schrift und die menschliche Kultur“.

Mittwoch, den 24. Februar 1954

9,00 Uhr Bibelarbeit über Matth. 5, 17—19:
Professor Dr. Michel, Tübingen.
10,00 Uhr „Das Geheimnis der Heiligen Schrift“.
Vortragende: Oberrabbiner Dr. Holzer, Dortmund;
Oberkirchenrat
D. Knolle, Hamburg.
13,00 Uhr Mittagessen.
15,00 Uhr Aussprache in Arbeitsgruppen.
17,00 Uhr Gesamtaussprache.
18,45 Uhr Abendessen.
20,00 Uhr Gottesdienst in der Hafenkirche, Mannheim. Predigt: Kreisdekan D. Maas, Heidelberg. Gleichzeitig Parallelgottesdienste in Ludwigshafen, Worms, Speyer, Heidelberg, Weinheim, Schwetzingen, Neustadt.

Donnerstag, den 25. Februar 1954

9,00 Uhr Bibelarbeit über Röm. 4:
Professor Dr. Michel, Tübingen.
10,00 Uhr „Der Anspruch der Heiligen Schrift“.
Vortragende: Rabbiner Dr. Azarjah, Köln;
Professor Dr. Rengstorf, Münster.
13,00 Uhr Mittagessen.
15,00 Uhr Aussprache in Arbeitsgruppen.
17,00 Uhr Gesamtaussprache.
18,45 Uhr Abendessen.

20,00 Uhr Öffentliches Rundgespräch: „Die unvergängliche Kraft der Heiligen Schrift.“
Großer Saal des Wartburghospizes in Mannheim F. 4/7—9.

Leitung Pastor Ahne, Beienrode.
Teilnehmer: Pastor Auerbach, Hamburg; Oberkirchenrat v. Harling, Hannover; Landesrabbiner Dr. Levy, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Nielen, Frankfurt a. M.;

Anschließend Filmvorführung.

Freitag, den 26. Februar 1954

9,00 Uhr Bibelarbeit über Jak. 2, 10—12.
Professor Dr. Michel, Tübingen.
10,00 Uhr Gesamtaussprache über die Tagung.
13,00 Uhr Mittagessen.
14,30 Uhr Vortrag von Landesrabbiner Dr. Geis, Karlsruhe: „Das religiöse Jahr im jüdischen Hause.“
16,00 Uhr Abschluß.

Sämtliche Veranstaltungen finden, soweit nichts anderes angegeben ist, im Börsensaal, Mannheim E 4/12—16 statt.

Das Tagungsbüro befindet sich im Wartburghospiz, Mannheim F 4/7—9 (wenige Minuten vom Börsensaal entfernt).

Am Anreisetag befindet sich ein Quartierbüro beim Verkehrsverein im Hauptbahnhof.

Tagungsbeitrag zur Deckung der Unkosten 4,— DM (Studenten und Schüler 1,— DM), im Tagungsbüro zu entrichten gegen Aushändigung einer Teilnehmerkarte, die zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt.

Unterbringung nach Wunsch in Hotelzimmern. Für Studenten und minderbemittelte Teilnehmer besteht einfache Unterbringungsmöglichkeit in der Jugendherberge. Für minderbemittelte Tagungsteilnehmer, für die aus persönlichen Gründen die Unterbringung in der Jugendherberge nicht in Betracht kommt, stehen in sehr beschränkter Anzahl auch Privatquartiere kostenlos oder gegen geringes Entgelt zur Verfügung. Entsprechende Wünsche sind auf der Anmeldekarte deutlich zu machen.

Verpflegung in Gaststätten in der Nähe der Tagungsräume. Für die in der Jugendherberge

untergebrachten Tagungsteilnehmer besteht dort Gelegenheit zu voller Verpflegung, die einschließlich der Unterkunft pro Tag 5,— DM kostet.

Anmeldung und Quartierbestellung sind bis zum 10. Februar 1954 an den Verkehrsverein Mannheim, Zimmernachweis, zu richten.

Wir weisen mit warmer Empfehlung auf diese Tagung hin.

Bundesgesetz über die Sorge für die Kriegsgräber

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 1. 1954
Nr. 435/A 9—03

Das nachstehende Kriegsgräbergesetz, das für die Kirchengemeinden mit eigenen Friedhöfen auch wegen seiner finanziellen Auswirkungen bedeutsam sein kann, geben wir im Wortlaut bekannt:

Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)

Vom 27. Mai 1952

(Bundesgesetzblatt 1952 Seite 320)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in dem Anwendungsgebiet dieses Gesetzes liegen,

1. die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg
 - a) bei ihrem Tode militärischen oder militärähnlichen Dienst nach §§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) versehen haben,
 - b) nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
 - c) in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind oder noch sterben oder nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich in der Kriegsgefangenschaft zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
2. die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die im zweiten Weltkrieg gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind,
3. die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen im zweiten Weltkrieg ihr Leben verloren haben.

(2) Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25) als Kriegsgräber anerkannt sind.

(3) Ob im Zweifelsfall ein Grab als Kriegsgrab im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde.

§ 2

- (1) Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder.
- (2) Die Sorge für die Kriegsgräber besteht darin, die Kriegsgräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen.
- (3) Die Länder sind verpflichtet, alle noch bei den Gemeinden befindlichen Unterlagen zur Person und Nachlässe der Gefallenen an eine von der Bundesregierung zu bestimmende Stelle zu übersenden.

(4) Die Gemeinden haben sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Kriegsgräber in Listen nachzuweisen und diese auf dem laufenden zu halten.

(5) Der Bund trägt die für die Anlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Zustimmung des Bundesrates auf Grund ermittelter Durchschnittssätze diese Pauschsätze für je zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre fest. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern gelten nicht für die Gräber von Angehörigen fremder Staaten, solange der Heimatstaat diese Aufgaben wahrnimmt.

(2) Dasselbe gilt für Kriegsgräber, die auf Veranlassung der Angehörigen in dem allgemeinen Teil eines Friedhofes oder einer anderen Begräbnisstätte angelegt worden sind, wenn die Angehörigen die Kosten für die Beisetzung übernommen haben und für die Instandsetzung und Pflege der Gräber aufkommen.

§ 4

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten.

(2) An Grundstücken, die nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, besteht für die darin liegenden Kriegsgräber zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, das dauernde Ruherecht. Werden Grundstücke veräußert, die Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

(3) Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und nicht in das Grundbuch eingetragen werden muß. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und dem Lande zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(4) Für das Ruherecht ist eine jährliche Geldentschädigung zu gewähren, die der Minderung des Nutzungswertes entspricht. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Eine einmalige Abfindung in Höhe des Zwanzigfachen der jährlichen Entschädigung kann von dem Lande gewährt werden. Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht.

(5) Das Ruherecht entsteht nicht für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kriegsgräber, außer wenn die Instandsetzung und Pflege vom Land übernommen wird.

§ 5

(1) Kriegsgräber dürfen nur dann verlegt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde dies genehmigt hat. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

(2) Den Angehörigen von Kriegsoffizieren im Sinne von § 1 kann gestattet werden, ein Kriegsgrab auf ihre Kosten zu verlegen, wenn die Umbettung aus Einzelgräbern erfolgen soll.

(3) Wenn geschlossene Kriegsgräberanlagen durch die Ausgrabung in ihrem Gesamtbild verändert werden oder die Ruhe der übrigen Toten gestört werden würde, soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

(4) Verwaltungsgebühren dürfen neben der Erstattung der entstandenen Kosten nicht erhoben werden.

(5) Wird eine geschlossene Gräberanlage erweitert oder abschließend ausgestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt, so können auf Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde andersgeartete, früher gesetzte Grabzeichen entfernt werden.

§ 6

Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder die Sorge für die Gräber folgender Personen übernehmen, soweit diese Gräber nicht bereits als Kriegsgräber im Sinne von § 1 anerkannt sind oder nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden:

- a) der Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen, russischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern, in Heil- und Haftanstalten untergebracht waren und während ihrer Festhaltung oder Haft oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung an den Folgen davon gestorben sind,
- b) der deutschen und volksdeutschen Umsiedler und Vertriebenen, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind,
- c) der Zivilinternierten, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges in Internierungslagern gestorben sind,
- d) der verschleppten Deutschen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr nachweislich an den Folgen ihrer Internierung oder Festhaltung gestorben sind oder noch sterben,
- e) der ausländischen Arbeiter, die während des zweiten Weltkrieges von der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im damaligen Reichsgebiet verpflichtet wurden und während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind,
- f) der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25).

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn es gemäß § 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der in Königssteele liegenden Bochumer Straße 392 bis 426 und 393 bis 437, des Benzweges Nr. 3 bis 5 und 2 bis 10, des Sevinghauser Weges Nr. 3 bis 15 und Im Haferfeld Nr. 70 und 71 bis 77 werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörende Evangelische Kirchengemeinde Königssteele, Kirchenkreis Essen, umpfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 13392/A 5—05 (Wattenscheid)

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. August 1953

Nr. 4417 II

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

(L. S.)

Dr. Pabst

Zu der gemäß Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juli 1953, Nr. 14 392/A 5—05 (Wattenscheid), erfolgten und vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland am 8. August 1953, Nr. 4417 II, genehmigten Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und Königssteele wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg i. W., den 11. November 1953

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Dr. Bongartz

G. Z.: II U 1 Nr. 0—2 E

Düsseldorf, den 23. November 1953

Der Regierungspräsident

(L. S.)

Baurichter

Umpfarrungsurkunde

§ 1

Der Wohnplatz Hünsborn (politische Gemeinde Wenden) wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe in die Evangelische Kirchengemeinde Oberholzklau (beide Kirchenkreis Siegen) umpfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L. S.)

Franke

Nr. 20979/A 5—05b Hünsborn

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 6. November 1953 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Olpe in die evangelische Kirchengemeinde Oberholzklau erteile ich hiermit die staatliche Genehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 8. 1924 (GS. S. 584).

Arnsberg, den 12. Dezember 1953

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Dr. Bongartz

G. Z.: II U 1 Nr. 0—2 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bot trop**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 25710/Bottrop 1 (7)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Assessor Dr. Eberhard Ende in Bielefeld ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landeskirchenrat ernannt.

Bestätigt ist

die von der Kreissynode L ü d e n s c h e i d vollzogene Wahl des Pfarrers Rudolf Lucas in Attendorf zum stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises L ü d e n s c h e i d.

Zu besetzen sind

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bot trop**, Kirchenkreis Recklinghausen. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt worden;

die durch den Tod des Pfarrers Semmler in russischer Kriegsgefangenschaft erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Buer-Hassel**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Schüttler nach Hartum erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schalk e**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt worden;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wattenscheid**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn

Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Arndt in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Weidenau**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Lic. Hans Christoph von H a s e, bisher in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen **Münster-Kirchengemeinde in Herford**, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete (9.) Pfarrstelle;

Pfarrer Heinrich S c h m i d t, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Castrop**, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des Pfarrers Nelle, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Gerhard Scholz, früher in Baumgarten (Schlesien), zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Wanne**, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des nach Fröndenberg berufenen Pfarrers Brune;

Pfarrer Gerhard Spellmeyer, bisher in Bethel, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Holte**, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des nach Gütersloh berufenen Pfarrers Fellgiebel;

Pfarrer Paul Th u n i g, früher in Kaiserswaldau (Schles.), zum Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde **Oberbrügge**, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Georg Wichmann, bisher bei der Berliner Stadtmission, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Windheim**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Jöllenbeck berufenen Pfarrers Lic. Bachmann;

Hilfsprediger Günter K r a p f zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Linden-Dahlhausen**, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Weber;

Hilfsprediger Hans-Hermann Romberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Weidenhausen**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Lüdenscheid berufenen Pfarrers Dörnenburg.

Ordiniert ist

Hilfsprediger Richard S c h m i d t am 1. November 1953 in Holsterhausen a. d. L.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Paul G ö r t z, früher in Weitmar, Kirchenkreis Bochum, am 28. November 1953 im 87. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Fritz R ü t e r, früher in Hartum, Kirchenkreis Minden, am 13. Dezember 1953 im 90. Lebensjahre.